

STATUTEN

des Vereines

IHE Austria

Verein zur Förderung der Integration der IT- und Medizintechnik in das österreichische Gesundheitswesen

Zuletzt geändert durch MV am 10. November 2020

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „IHE Austria – Verein zur Förderung der Integration der IT- und Medizintechnik in das österreichische Gesundheitswesen“ und hat seinen Sitz am Sitz des Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie ("FEEI"), somit derzeit in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Österreich. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereines

(1) Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein bezweckt die Förderung des Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege durch Verbreitung und Weiterentwicklung des IHE-Frameworks zur Datenübertragung im Gesundheitswesen.

Der Verein wirbt für die Idee der Initiative Integrating the Healthcare Enterprise (IHE), organisiert Schulungen und Weiterbildungsveranstaltungen und führt weitere ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen durch. In diesem Zusammenhang kommentiert und erweitert er das IHE-Framework entsprechend den österreichischen Gegebenheiten und fördert standardkonforme Lösungen sowie weitere E-Health-Anwendungen (z.B. ELGA) im Gesundheitswesen zur Steigerung der Qualität, der Effektivität und der Effizienz der gesundheitlichen Versorgung. Dabei soll das IHE-Framework als Grundlage zur Gewährleistung der Interoperabilität dienen. Der Verein bezweckt, die nötigen Rahmenbedingungen zu schaffen, sodass sich alle am Vereinsziel Interessierten produktiv und zielorientiert in die Umsetzung einbringen können. Wo immer möglich sollen dabei internationale Erfahrungen und Beispiele genutzt werden. Die Vorgangsweisen und Methoden sollen international abgestimmt werden.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes, die Leiter und Mitglieder der Projektgruppen sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die im Folgenden angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

(1) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Kommunikationsmaßnahmen für die Idee der Initiative „Integrating the Healthcare Enterprise“ (IHE), wie z.B. Publikationen und Veranstaltungen
- b) Koordination der Interessen der österreichischen Anwender in Fragen der Interoperabilität,
- c) Pflege der Kontakte und Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen wissenschaftlichen und organisatorischen Fachgesellschaften und mit anderen Organisationen und Projekten, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen oder Aufgaben behandeln;
- d) Pflege der Kontakte zur IHE-Europe auf Basis der „European IHE Committee Charter“, zum IHE Strategic Development und Technical Domain Committees und weiteren IHE-Gruppen;
- e) Erweiterung des IHE-Frameworks entsprechend den österreichischen Gegebenheiten;
- f) Kommunikationsmaßnahmen, wie etwa Herausgabe von Dokumentationen und Publikationen, CDs und Informationen auf sonstigen Datenspeichern, Teilnahme an und Durchführung von Informations- und Schulungsveranstaltungen (Tagungen, Symposien, Kongresse, Kurse u.ä.);
- g) Mitgliedschaft in IHE Europe sowie in anderen einschlägigen internationalen Einrichtungen
- h) Erstellung von Expertisen und Empfehlungen
- k) Einrichtung von Projektgruppen

(2) Als materielle Mittel dienen:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Zuschüsse, Subventionen, Kostenersatz von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen (insbesondere von Bund, Länder, Gemeinden)
- d) Sponsoring
- e) Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- f) Kapitalerträge
- g) Erträge aus Publikationen und Veranstaltungen und sonstigen Tätigkeiten nach Abs. 1

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und studentische Mitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Studentische Mitglieder sind Personen, die bereits während ihres Studiums dem Verein angehören wollen und einen geringeren Mitgliedsbeitrag zahlen.

(3) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen und sonstige Rechtsträger sowie sonstige Personenmehrheiten oder Einrichtungen sein, welchen bei ihrer Teilnahme am Rechts- oder Wirtschaftsverkehr eine eigene Identität zukommt, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und den Vereinszweck durch Zahlung des vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrages in besonderer Weise unterstützen.

Beispielhaft seien erwähnt:

- Bund, Länder und Gemeinden sowie ausgegliederte Rechtsträger dieser Gebietskörperschaften;
- Körperschaften öffentlichen Rechts, insbesondere die Selbstverwaltungskörper der Wirtschaft und ihre Teilorganisationen;
- Universitäten und Fachhochschulen sowie deren rechtsfähige Einrichtungen, höhere und mittlere Lehranstalten;
- Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen (Anstalten) des Bundes, der Länder und der Gemeinden;
- Fachorganisationen der Wirtschaft;
- Unternehmen jeder Rechtsform;
- Selbstständig Erwerbstätige;
- Einzelpersonen

(4) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen und sonstige Rechtsträger sowie sonstige Personenmehrheiten oder Einrichtungen sein, welchen bei ihrer Teilnahme am Rechts- oder Wirtschaftsverkehr eine eigene Identität zukommt, und die durch besondere ideelle und materielle Beiträge an der Verwirklichung des Vereinszwecks mitwirken.

(5) Über die Aufnahme aller ordentlichen und aller fördernden Mitglieder sowie der studentischen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen eine eventuelle Ablehnung durch den Vorstand kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Entscheidung des Vorstands schriftlich begründet Einspruch beim Vorstand einlegen. Im Einspruch muss das Interesse an den Zielen des Vereins aufgezeigt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

(6) Juristische Personen und sonstige Rechtsträger sowie sonstige Personenmehrheiten oder Einrichtungen haben in der Beitrittserklärung schriftlich einen Vertreter namhaft zu machen.

(7) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu Vereinszwecken zu nutzen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den fördernden Mitgliedern zu. Sie üben ihr Stimmrecht persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter aus. Mitglieder, die juristische Personen, sonstige Rechtsträger, sonstige Personenmehrheiten oder Einrichtungen sind, haben dem Vorstand einen Vertreter für die Stimmabgabe in der Generalversammlung bekannt zu geben. Die Übertragung des

Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(8) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, sowie mit dem Verlust der uneingeschränkten Geschäftsfähigkeit;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung. Diese ist dem Vorstand anzuzeigen und wird unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen der Kündigung beim Vorstand maßgeblich;
- c) durch Vereinsauflösung;
- d) durch Ausschluss. Dieser kann von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden und ist schriftlich zu begründen. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an das Schiedsgericht offen;
- e) bei Nichtzahlung eines Mitgliedsbeitrages nach zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist über Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Verpflichtung der Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 6 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand, bestehend aus sechs Mitgliedern
- c) zwei Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch eines seiner Mitglieder zumindest einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich, per Post, Fax oder E-Mail an alle Mitglieder spätestens 14 Tage vor dem Termin unter Anführung der Tagesordnung zu erfolgen.

(2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt eines der Vorstandsmitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(4) Beschlüsse können nur zu jenen Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingebracht werden sowie vom Antragsteller den übrigen ordentlichen und fördernden Mitgliedern binnen gleicher Frist vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden, wobei das Datum des Poststempels ausschlaggebend ist.

Eine Änderung und/oder Ergänzung der Tagesordnung ist jedoch auch ad hoc möglich, wenn die Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder und fördernden Mitglieder damit einverstanden ist.

(5) Sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung.

(6) Statutenänderungen und die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden; sie muss von einem Vorstandsmitglied einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nur über jene Angelegenheiten Beschluss gefasst werden, zu deren Beschluss sie einberufen wurde. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist möglichst unverzüglich, längstens jedoch 30 Tage nach Einlangen des Antrages einzuberufen.

(8) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit hiefür nicht andere Organe zuständig sind.

Folgende Aufgaben sind jedenfalls der Mitgliederversammlung vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung des/der Rechnungsprüfer;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) die Wahl des Vorstandes;
- d) Enthebung des Vorstandes oder einzelner seine Mitglieder;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) die Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- h) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag auf Vorschlag des Vorstandes;
- j) Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- k) Die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in welchem alle Beschlüsse aufzunehmen sind. Ebenso sind die Wahlvorschläge und die Wahlergebnisse anzuführen. Das Protokoll ist vom jeweiligen Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(10) Eine Teilnahme über Telekommunikationseinrichtungen (z.B. Internet, Telefon, etc.) ist zulässig. Ein eindeutig identifiziertes Mitglied gilt als anwesend.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen Stellvertretenden Sprecher wählen. Davon sollten je drei aus den Reihen der Hersteller (vendors) und drei aus den Reihen der Benutzer (user) kommen, was entsprechend auch auf Sprecher und Stellvertretenden Sprecher Anwendung finden soll.

Sprecher und Stellvertretender Sprecher vertreten den Verein nach außen und nach innen.

Passiv wahlberechtigt sind die ordentlichen und die fördernden Mitglieder des Vereins. Bei juristischen Personen, sonstigen Rechtsträger, sonstigen Personenmehrheiten oder Einrichtungen ist dies die gemäß § 4 Abs.5 bekannt gegebene Person.

(2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(4) Auf Beschluss des Vorstandes können weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand kooptiert werden. Kooptierte Mitglieder sind für die Funktionsperiode des jeweiligen Vorstandes gewählt und besitzen bei Beschlussfassungen kein Stimmrecht.

(5) Wahlvorschläge haben den gesamten Vorstand nach Absatz 1 zu umfassen, wobei für die jeweilige Funktion 1. Vorstand, 2. Vorstand, 3. Vorstand, 4. Vorstand, 5. Vorstand und 6. Vorstand jeweils eine bestimmte Person namhaft zu machen ist. Die Wahlvorschläge müssen spätestens 7 Tage vor Stattfinden der Mitgliederversammlung im Vereinsbüro eingebracht werden.

Die eingebrachten Wahlvorschläge sind 6 Tage vor der GV den Mitgliedern bekannt zu machen.

(6) Jener Wahlvorschlag ist angenommen, der mehr als die Hälfte der abgegebenen endgültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltung und Stimmen, die sich nicht auf einen gültigen Wahlvorschlag beziehen, sind ungültig. Erhält kein Wahlvorschlag die erforderliche Mehrheit, so ist zwischen jenen beiden Wahlvorschlägen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl durchzuführen.

(7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus oder tritt während einer Funktionsperiode zurück, dann hat in der folgenden o.GV in Abweichung von § 8 Abs. 5 die Wahl eines einzelnen Vorstandsmitgliedes als Ersatz zu erfolgen. Wahlvorschläge müssen aus der Gruppe (User/Vendor) des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes erfolgen und sind 7 Tage vor der GV beim Vereinsbüro einzureichen.

Die Funktionsperiode gem. § 8 Abs. 2 bleibt für den gesamten Vorstand davon unberührt.

(8) Vorstandssitzungen sind von einem seiner Mitglieder schriftlich einzuberufen. Über die Sitzungen und insbesondere über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes ist eine einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sprecher des Vorstandes. Die Beschlussfassung des Vorstands ist auch im Umlaufwege möglich, wobei die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes zum Umlaufbeschluss analog anzuwenden sind.

Eine Teilnahme über Telekommunikationseinrichtungen (z.B. Internet, Telefon, etc.) ist zulässig. Ein eindeutig identifiziertes Mitglied gilt als anwesend.

(9) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommt die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Insbesondere obliegen ihm

- a) die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse;
- b) im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes die Nachbesetzung dieser Position im Sinne des Absatzes 3;
- c) die Beschlussfassung in allen Finanzangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, sowie die Erstellung des Voranschlages und die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- d) Aufnahme von ordentlichen und fördernden und studentischen Mitgliedern;
- e) die Festsetzung des Vorschlages für die Höhe der Mitgliedsbeiträge an die Mitgliederversammlung;
- f) die Durchführung von Maßnahmen im Sinne des Vereinszweckes;
- g) die Verwaltung des Vermögens;
- h) die Einberufung der ordentlichen oder einer außerordentlichen Generalversammlung;
- i) die Einsetzung eines Schiedsgerichtes;
- j) die Einrichtung von Projektgruppen;

- k) Vertretung des Vereines nach außen sowie die Leitung aller internen Angelegenheiten;
- l) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- m) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- n) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- o) Erstellung einer Geschäftsordnung für den Vereinsvorstand.

(10) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Aufteilung der Geschäfte zwischen den Vorstandsmitgliedern **kann** in einer Geschäftsordnung für den Vereinsvorstand festgelegt werden. Die Unterzeichnung von Schriftstücken in Vereinsangelegenheiten, soweit in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist, erfolgt durch **Sprecher und Stellvertretenden Sprecher** gemeinsam. **Ist einer der beiden oder sind beide verhindert, unterzeichnet ein weiteres bzw. zwei weitere Vorstandsmitglieder.** Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung aller anderen Vorstandmitglieder; die Unterzeichnung in diesen Rechtsgeschäften muss durch zwei andere Vorstandsmitglieder erfolgen.

(11) Die Vorstandsmitglieder haben den jeweiligen Vorsitzenden der Mitgliederversammlung bei der Abhaltung der Versammlung zu unterstützen und das Protokoll zu führen.

(12) Bei Gefahr in Verzug sind die Mitglieder des Vorstands berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Auch in diesem Fall bedarf die schriftliche Ausfertigung zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

§ 9 Die Rechnungsprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer der Vorstandsperiode zwei Rechnungsprüfer gewählt. Ihnen obliegen die laufende Gebarungskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Kassabücher und Rechnungsbelege sowie die sonstigen Aufzeichnungen zu nehmen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie dem Vorstand und der Generalversammlung schriftlich zu berichten. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören.

§ 10 Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

(2) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht, das der Vorstand auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder, die hierfür die Gründe anzugeben haben, einsetzt.

(3) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen dem Vorstand ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes aus den Reihen der Vereinsmitglieder. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – sowie ebenfalls keiner Projektgruppe angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu führen und von allen Schiedsgerichtsmitgliedern zu unterfertigen.

§ 11 Projektgruppen

(1) Der Vorstand kann die Einrichtung von Projektgruppen für zeitlich und inhaltlich begrenzte Aufgabenstellungen beschließen.

(2) Auch Personen die nicht Vereinsmitglieder sind, können als Experten in Projektgruppen mitarbeiten, und sind dabei den Vereinsmitgliedern gleichberechtigt.

(3) Der Vorstand kann für die nähere Organisation der Projektgruppen eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 12 Das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins Wegfall des begünstigten Vereinszweckes

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen und einen Abwickler zu berufen und gleichzeitig über die Verwendung des restlichen Vereinsvermögens Beschluss zu fassen.

(3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für Zwecke der Gesundheitspflege, jedenfalls im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus dem Vereinsverhältnis erwachsenden Berechtigungen und Verpflichtungen ist Wien, Innere Stadt.